

our generation e.V.
- Satzung -

Neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.12.2013.

Präambel

Der Verein our generation e.V. betätigt sich auf den Feldern der Jugendpflege und Jugendhilfe. Er hat insbesondere das Ziel und die Aufgabe Jugendliche und junge Erwachsene von 14 bis 27 Jahren jeglicher sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten aus ihrer gesellschaftlichen Isolation zu befreien, entsprechende Beratung, insbesondere Coming-Out-Hilfe und Gesundheitsberatung, zu leisten und adäquate Freizeitangebote zu schaffen.

In diesem Zusammenhang sind sich die Vereinsmitglieder ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Daher trägt der Verein auch zur Integration sozial benachteiligter junger Menschen sowie zum interkulturellen Verständnis bei.

Der Verein macht jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote. Diese sollen an die Interessen junger Menschen anknüpfen. Sie sollen von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen 'our generation'.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Angebote der Jugendarbeit, -beratung, -erholung, -betreuung und -förderung,
 2. Jugendbildung in gesellschaftlichen, politischen, sozialen und gesundheitlichen Themen
 3. die Einrichtung und den Betrieb eines Jugendzentrums.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Das Mindesteintrittsalter beträgt zwölf Jahre. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretenden. Sofern die gesetzlichen Vertretenden nicht einwilligen, kann die betreffende Person Juniormitglied des Vereins werden. Die Juniormitgliedschaft beinhaltet die gleichen Rechte wie die reguläre Mitgliedschaft, sofern dies nicht anders angegeben ist. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sich die Juniormitgliedschaft automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft um.

(2) Über die Mitgliedschaft und die Juniormitgliedschaft entscheidet das Komitee ohne richtigen Namen (KorN) nach schriftlichem Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden. Das KorN setzt die Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit hiervon in Kenntnis. Die Mitgliederversammlung kann über den Aufnahmeantrag erneut beschließen.

(3) Die Mitgliedschaft und die Juniormitgliedschaft enden durch Ausschluss, Austritt, Tod oder, bei juristischen Personen, durch Erlöschen.

(4) Bei grober Verletzung der Vereinsinteressen kann ein Mitglied oder Juniormitglied auf Antrag des Vorstandes, des KorN oder von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied oder Juniormitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Für den Antrag zur Mitgliederversammlung gilt § 5 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Eine grobe Verletzung der Vereinsinteressen kann insbesondere vorliegen bei Unterstützung oder Zugehörigkeit zu einer Organisation, deren Ziele dem Wesen und Zweck des Vereins grundsätzlich widersprechen.

(5) Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung, die insbesondere Alter und Einkommen der Mitglieder angemessen berücksichtigen soll. Soziale Schwäche darf kein Hinderungsgrund für eine Mitgliedschaft sein. Für die Juniormitgliedschaft darf kein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

(6) Die Nichtzahlung von Beiträgen eines Jahres gilt als Austrittserklärung des Mitglieds, sofern dieses nicht vorher triftige Gründe hierfür geltend macht. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(7) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten Ersatz Ihrer notwendigen Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des KorN, des Vorstandes, den Kassenprüfenden und den Projektleitenden sowie den stellvertretenden Projektleitenden eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.

§ 4 - Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das KorN und
3. der Vorstand.

(2) Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 5 - Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder und Juniormitglieder sind auf Mitgliederversammlungen teilnahme- und redeberechtigt. Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die natürliche Personen und seit mindestens einem Jahr Mitglieder des Vereins sind. Antragsberechtigt ist ferner das KorN.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ebenso das Teilnahmerecht der gesetzlichen Vertretenden eines Juniormitglieds oder eines minderjährigen Mitglieds, wenn dessen gesetzliche Vertretende ihre Einwilligung widerrufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und gegebenenfalls Abberufung
 - a. des Vorstandes,
 - b. der weiteren Mitglieder des KorN (§ 7 Absatz 3),
 - c. der beiden Kassenprüfenden,
2. Entgegennahme des Jahresberichts von Vorstand und KorN,
3. Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfenden sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die grundlegende Vereinsarbeit im Rahmen des Vereinszweckes,
5. endgültige Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
6. Wahl von zwei Delegierten und zwei stellvertretenden Delegierten mit einer Amtszeit von zwei Jahren, die den Verein gegenüber dem Frankfurter Jugendring vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom KorN mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Satzungsändernde Anträge sind mit der Einladung zu versenden; sie sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

(5) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und bestimmt ein schriftführendes Mitglied.

(6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und von der Versammlungsleitung und dem schriftführenden Mitglied zu unterzeichnen.

(8) Im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, das KorN es verlangt oder dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 6 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren geheim gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

(2) Für die Wahl des Vorstandes gilt folgendes:

1. Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidierenden aufzuführen. Es können maximal so viele Kandidierende gewählt werden, wie Personen zu wählen sind.
2. Sofern in einem ersten Wahlgang mindestens fünf Kandidierende die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind die fünf Kandidierenden zum Vorstand gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
3. Sofern in einem ersten Wahlgang weniger als fünf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, sind die drei Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Über die beiden Kandidierenden mit den viert- und fünftmeisten Stimmen ist in einem zweiten Wahlgang erneut

abzustimmen. Erhalten in diesem Wahlgang beide Kandidierende die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so sind sie ebenfalls zum Vorstand gewählt. Andernfalls besteht der Vorstand nur aus drei Mitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig auf Antrag des Vorstandes, des KorN oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder durch geheime Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abberufen. Für den Antrag gilt § 5 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Der Antrag bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und muss den Namen des abzuwählenden Vorstandsmitglieds sowie die Namen der neu zu wählenden Mitglieder nennen.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Nachfolgenden kooptieren. Die Kooption ist von der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl zu bestätigen oder durch Wahl eines anderen Mitglieds in den Vorstand zu verwerfen. Die Wahl der kooptierten oder nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand ist alleine zuständig für

1. die Organisation und Verwaltung des Vereins, insbesondere für die Aufstellung und den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsplanes sowie die ordnungsgemäße Buchführung,
2. die Wahrnehmung der Arbeitgebendenstellung und -funktion gegenüber hauptamtlich Mitarbeitenden,
3. die Ausführung von an ihn direkt adressierten Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des KorN.

(6) Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern oder hauptamtlich Mitarbeitenden des Vereins rechtsgeschäftliche Vollmacht, insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie für den elektronischen Zahlungsverkehr, erteilen.

(7) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte ein die Kasse führendes Vorstandsmitglied und ein Vorstandsmitglied, das das arbeitsrechtliche Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber hauptamtlich Mitarbeitenden des Vereins wahrnimmt. Absatz 6 Satz 1 bleibt, insbesondere für schriftliche Weisungen, unberührt.

(8) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben, Aufgabenbereiche oder Geschäfte Personen als besondere Vertretende im Sinne des § 30 BGB bestellen. Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben, Aufgabenbereiche oder Geschäfte ist die Person des besonderen Vertretenden zusammen mit einem Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Person des besonderen Vertretenden ist nicht berechtigt, Personal einzustellen oder zu entlassen, Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten zu tätigen oder Kredite aufzunehmen. Die Bestellung einer Person als besonderen Vertretenden entlastet den Vorstand nicht von seiner grundsätzlichen Verantwortung für die übertragenen Aufgaben, Aufgabenbereiche oder Geschäfte.

(9) Der Vorstand unterrichtet das KorN unverzüglich, spätestens bei dessen nächster Sitzung über jegliche Beschlüsse und Änderungen gemäß Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 1 sowie über die Bestellung von Personen als besondere Vertretende gemäß Absatz 8.

(10) Der Verein kann für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder oder für die Tätigkeit von Personen als besondere Vertretende im Sinne von Absatz 8 eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die entsprechenden Prämien werden vom Verein getragen.

(11) Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist dem KorN zur Kenntnis zu geben.

(12) Der Vorstand kann mitgliederöffentlich oder öffentlich tagen, soweit dadurch nicht Rechte Dritter berührt werden. Unbeschadet dessen kann er jederzeit Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 7 - KorN

(1) Das KorN ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen (erweiterter Vorstand), soweit nicht dem Vorstand ausschließliche Zuständigkeiten zugewiesen sind. Es ist insbesondere zuständig für

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
2. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
3. die Vernetzung und Koordinierung der Projektarbeit des Vereins,
4. die Beschlussfassung über und die Einrichtung von Projekten sowie die Bestellung der Projektleitenden und gegebenenfalls der stellvertretenden Projektleitenden,
5. die Abstimmung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und alle weiteren vom Vorstand zu erstellenden Berichte,
6. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht direkt an den Vorstand adressiert sind, und
7. die Beratung des Vorstandes in den Entscheidungen, die diesem alleine obliegen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des KorN sind die Mitglieder des Vorstandes und sechs weitere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr geheim gewählt werden. Über die Wahl jedes Mitglieds wird jeweils getrennt abgestimmt; die Wahl aller Mitglieder kann jedoch auf einem Stimmzettel erfolgen. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. § 4 Absatz 3 2. Halbsatz findet entsprechend Anwendung. Sofern mehr als sechs Personen mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben sind die sechs Personen gewählt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des KorN sind die Kassenprüfenden, die Projektleitenden, die stv. Projektleitenden, die Delegierten und die stv. Delegierten für den Frankfurter Jugendring, die besonderen Vertretenden im Sinne von § 6 Absatz 8 und die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Vereins.

(4) Die Sitzungen des KorN werden von einem KorN-Mitglied geleitet. Das KorN bestimmt ein schriftführendes Mitglied.

(5) § 6 Absätze 3, 4, 9, 10 und 11 gelten entsprechend. Das Beschlussprotokoll des KorN ist den Vereinsmitgliedern auf Verlangen zur Kenntnis zu geben. Es darf allerdings nur insoweit mitgliederöffentlich oder öffentlich zugänglich gemacht werden, wie dadurch nicht die Rechte Dritter berührt werden.

§ 8 - Vollzug des Haushaltsplanes, Kassenführung und -prüfung, Berichtswesen

(1) Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt und ist vom KorN vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu beschließen. Das gleiche gilt für Änderungen während des laufenden Geschäftsjahres.

(2) Das KorN kann im Rahmen der Geschäftsordnung die Zustimmung zu Überschreitungen einzelner oder die gegenseitige Deckungsfähigkeit bestimmter Haushaltspositionen allgemein oder bis zu bestimmten betragsmäßigen Grenzen erteilen. Darüber hinausgehende außerplanmäßige Überschreitungen einzelner Haushaltspositionen während des laufenden Geschäftsjahres bedürfen der vorherigen Zustimmung des KorN. In dringenden Fällen oder in Fällen geringer Relevanz kann der Vorstand Überschreitungen auch ohne Zustimmung des KorN tätigen. Die Überschreitung ist dem KorN unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die beiden Kassenprüfenden haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung des Vereins des zurückliegenden Geschäftsjahres zu prüfen und die Geschäftsvorgänge innerhalb des Vereins zu überwachen. Ihnen sind dafür sämtliche Aufzeichnungen, Unterlagen, Rechnungen, Bankauszüge und ähnliche Belege des Vereins zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Kassenprüfenden werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren geheim oder, falls niemand widerspricht, offen gewählt. § 6 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Amt der Kassenprüfenden ist mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Vorstand (§ 6 Absatz 1) oder im KorN (§ 6 Absatz 2) unvereinbar.

(5) Die Kassenprüfung soll im ersten Quartal nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Die Kassenprüfenden können außerordentliche Kassenprüfungen auch während des laufenden Geschäftsjahres durchführen.

(6) Vorstand und KorN erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Sie sollen einen gemeinsamen Jahresbericht erstellen.

(7) Die Kassenprüfenden erstatten dem KorN und der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung. Sie beantragen auf der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 - Projekte

(1) Das KorN kann durch Beschluss für bestimmte Themen, Aktivitäten und Aufgaben Projekte einrichten. Mit dem Beschluss ist eine Person zur Projektleitenden zu bestimmen. Sofern erforderlich, können stellvertretende Projektleitende bestimmt werden. Juniormitglieder können weder Projektleitende noch stellvertretende Projektleitende werden.

(2) Die Aufhebung des Projektes, die Abänderung des Projektauftrages oder die Abberufung und Neubestellung der Person des Projektleitenden oder des stellvertretenden Projektleitenden erfolgt ebenfalls durch Beschluss des KorN. Ein Projekt ist aufzuheben, wenn das Amt des Projektleitenden übermäßig lange nicht besetzt werden kann oder wenn es über einen längeren Zeitraum keine Aktivitäten mehr entfaltet.

(3) Innerhalb des beschlossenen Projektinhaltes und -auftrages organisieren sich die Projekte selbst. Die Mitarbeit in den Projekten steht allen Mitgliedern und Juniormitgliedern offen. Das KorN kann beschließen, dass auch Nicht-Vereinsmitglieder, die sich zu den Zielen des Vereins und des entsprechenden Projektes bekennen, bei einem Projekt gleichberechtigt mitarbeiten können.

(4) Projekte sind in der Haushaltsplanung angemessen zu berücksichtigen. Die Projektleitenden erstatten dem KorN und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 - Jugendzentrum

(1) Der Verein ist Träger eines Jugendzentrums für Jugendliche und junge Erwachsene von 14 bis 27 Jahren jeglicher sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten in Frankfurt am Main.

(2) Die Leitung des Jugendzentrums obliegt dem Vorstand innerhalb der gesetzlichen Regelungen, den mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften getroffenen Vereinbarungen sowie den von der Mitgliederversammlung oder dem KorN vorgegebenen Richtlinien und getroffenen Beschlüssen. Der Vorstand übt die Leitung des Jugendzentrums in enger Absprache und Kooperation mit den für das Jugendzentrum hauptamtlich Mitarbeitenden aus. Der Vorstand kann die Leitung des Jugendzentrums ganz oder teilweise auf die hauptamtlich Mitarbeitenden übertragen. In diesem Fall obliegt ihm die kontinuierliche Beratung und Überwachung der Leitung des Jugendzentrums.

(3) Der Vorstand hat das KorN regelmäßig über den Betrieb des Jugendzentrums sowie über anstehende Entscheidungen und mögliche Probleme zu unterrichten.

§ 11 - Schlussvorschriften

(1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Mehrheit von neunzig Prozent der abgegeben Stimmen der Mitgliederversammlung. Für die Anträge gilt § 5 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AIDS-Hilfe Frankfurt am Main e.V., die es für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.